

Statuten Rieter Holding AG

Statuten Rieter Holding AG

I. Firma, Sitz und Zweck der Gesellschaft

§ 1

Unter der Firma Rieter Holding AG (Rieter Holding SA–Rieter Holding Ltd.) besteht eine Aktiengesellschaft mit Sitz in Winterthur.

§ 2

1. Die Gesellschaft bezweckt den Erwerb, die dauernde Verwaltung und die Veräusserung von Beteiligungen an Unternehmen aller Art, im besonderen auf dem Gebiete des Textilmaschinenbaus und des Automobilzuliefergeschäftes.
2. Die Gesellschaft kann Liegenschaften und Immaterialgüterrechte im In- und Ausland erwerben, belasten, verwerten und verkaufen sowie andere Gesellschaften finanzieren.
3. Die Gesellschaft kann alle Geschäfte tätigen, die geeignet sind, unmittelbar oder mittelbar der Verwirklichung des Gesellschaftszwecks zu dienen.

II. Gesellschaftskapital

§ 3

1. Das Aktienkapital beträgt CHF 21'415'280.–. Es ist eingeteilt in 4'283'056 voll einbezahlte Namenaktien im Nennwert von je CHF 5.–.

§ 3a

1. Das Aktienkapital der Gesellschaft wird durch Ausgabe von höchstens 396'312 voll zu liberierenden Namenaktien mit einem Nennwert von je CHF 5.– im Maximalbetrag von CHF 1'981'560.– erhöht durch Ausübung von Options- oder Wandelrechten, welche in Verbindung mit Anleiheobligationen der Gesellschaft oder einer ihrer Tochtergesellschaften eingeräumt, oder von Optionsrechten, die den Aktionären zugeteilt worden sind.

Den Erwerb von Namenaktien durch Ausübung von Wandel- oder Optionsrechten und die weitere Übertragung der Namenaktien unterliegen den Einschränkungen von § 4 der Statuten.

2. Das Bezugsrecht der Aktionäre ist ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Namenaktien sind die jeweiligen Inhaber von Options- oder Wandelrechten berechtigt.
3. Die Options- oder Wandelbedingungen werden durch den Verwaltungsrat festgelegt. Der Verwaltungsrat kann bei der Ausgabe von Options- oder Wandelanleihen das Vorwegzeichnungsrecht der Aktionäre beim Vorliegen wichtiger Gründe im Sinne von Art. 653.c Abs. 2 OR aufheben. Als wichtige Gründe gelten insbesondere die Verwendung des bedingten Kapitals für die Finanzierung der Übernahme von Unternehmen, Unternehmens-

teilen oder Beteiligungen. In diesem Fall sind Struktur, Laufzeit und Betrag der Anleihe sowie die Options- oder Wandelbedingungen durch den Verwaltungsrat entsprechend den Marktbedingungen einschliesslich der marktüblichen Verwässerungsschutzklausel im Zeitpunkt der Begebung festzulegen.

4. Die Optionsrechte haben eine Ausübungsfrist von maximal fünf Jahren, die Wandelrechte eine solche von maximal zehn Jahren ab Emission der betreffenden Anleihe.

§ 4

1. Der Verwaltungsrat führt ein Aktienbuch, in welches die Eigentümer und Nutzniesser mit Namen und Adresse eingetragen werden. Im Verhältnis zur Gesellschaft wird als Aktionär oder als Nutzniesser nur anerkannt, wer im Aktienbuch eingetragen ist.
2. Der Erwerber von Aktien hat einen schriftlichen Antrag auf Eintragung ins Aktienregister zu stellen. Die Gesellschaft kann seine Eintragung verweigern, wenn er nicht ausdrücklich erklärt, dass er die Aktien im eigenen Namen und auf eigene Rechnung erworben hat und halten wird.
3. Der Verwaltungsrat kann nach Anhörung des eingetragenen Aktionärs Eintragungen im Aktienregister mit Stimmrecht mit Rückwirkung auf das Datum der Eintragung streichen, wenn diese durch falsche Angaben zustande gekommen sind. Der Betroffene muss über die Streichung sofort informiert werden.
4. Der Verwaltungsrat stellt Grundsätze über die Eintragung von Treuhändern/Nominees auf und erlässt die zur Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen notwendigen Regelungen.
5. Die Gesellschaft anerkennt pro Aktie nur einen Aktionär.

§ 5

1. Die Gesellschaft kann auf Druck und Auslieferung von Urkunden für Aktien verzichten. Die Aktionäre können aber jederzeit kostenlos Druck und Auslieferung eines Zertifikates verlangen; in diesem Fall ist für die Weiterübertragung die Einlieferung des Zertifikates an die Gesellschaft notwendig.
2. Falls Aktienzertifikate gedruckt werden, kann die Gesellschaft Zertifikate über eine oder mehrere Aktien ausgeben. Die Zertifikate tragen die faksimilierten Unterschriften von zwei Mitgliedern des Verwaltungsrates.
3. Nicht verurkundete Aktien sowie daraus entspringende nicht verurkundete Rechte können nur durch Zession übertragen werden. Die Zession bedarf zur Gültigkeit der Anzeige an die Gesellschaft.

4. Nicht verurkundete Aktien, einschliesslich der daraus entspringenden Vermögensrechte, können nur durch schriftlichen Vertrag und nur zugunsten einer Bank verpfändet werden, welche diese Aktien verwaltet. Gegenüber der Gesellschaft bleibt für verpfändete Aktien ausschliesslich der Eigentümer berechtigt.

III. Organisation der Gesellschaft

§ 6

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Verwaltungsrat
- C. Die Revisionsstelle

A. Die Generalversammlung

§ 7

1. Die ordentliche Generalversammlung findet jedes Jahr spätestens sechs Monate nach Schluss des Geschäftsjahres an einem vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Ort statt.
2. Ausserordentliche Generalversammlungen werden in den vom Gesetze vorgesehenen Fällen sowie auf Beschluss des Verwaltungsrates abgehalten.

§ 8

1. Die Generalversammlung wird vom Verwaltungsrat mit einer Frist von mindestens 20 Tagen gemäss der in § 25 vorgesehenen Form einberufen.
2. Der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung sind der Jahresbericht, die Bilanz mit Gewinn- und Verlustrechnung und der Bericht der Revisionsstelle beizulegen.

§ 9

Aktionäre, welche Aktien im Nennwert von CHF 500'000.– vertreten, können innert einer von der Gesellschaft publizierten Frist schriftlich unter Angabe der Anträge die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangen.

§ 10

1. Der Verwaltungsrat trifft die für die Teilnahme und die Feststellung der Stimmrechte erforderlichen Anordnungen.
2. Er gibt in der Einladung zur Generalversammlung die für die Stimmberechtigung massgebenden Stichdaten des Eintrages ins Aktienregister bekannt.

3. Ein Aktionär kann sich an der Generalversammlung nur durch seinen gesetzlichen Vertreter, einen anderen stimmberechtigten Aktionär, den Organvertreter, den unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder einen Depotvertreter vertreten lassen. Alle von einem Aktionär gehaltenen Aktien können nur von einer Person vertreten werden.

§ 11

1. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident oder Vizepräsident des Verwaltungsrates oder bei deren Verhinderung das vom Verwaltungsrat bestimmte Mitglied.
2. Der Vorsitzende bezeichnet den Protokollführer und die Stimmzähler.
3. Die Protokolle der Generalversammlung sind vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12

1. Jede Aktie zählt eine Stimme.
2. Die Versammlung beschliesst mit absoluter Mehrheit der vertretenen stimmberechtigten Aktien. Einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der vertretenen Stimmen bedarf es für die in Art. 704 Abs. 1 OR genannten Beschlüsse sowie für alle übrigen Statutenänderungen.
3. Kommt bei Wahlen im ersten Wahlgang eine Wahl nicht zustande und stehen mehr als ein Kandidat zur Wahl, ordnet der Vorsitzende einen zweiten Wahlgang an, in dem das relative Mehr entscheidet.
4. Abstimmungen und Wahlen erfolgen in der Regel offen. Schriftlich erfolgen sie, wenn der Vorsitzende schriftliche Abstimmung oder Wahl anordnet oder die Mehrheit der anwesenden Aktionäre während der Versammlung schriftliche Abstimmung oder Wahl verlangt. Die schriftliche Abstimmung respektive Wahl kann auch auf elektronischem Weg erfolgen.

§ 13

In die Kompetenz der Generalversammlung fallen:

1. Genehmigung des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und der Konzernrechnung.
2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes und Festsetzung der Dividende.
3. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates.

4. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Verwaltungsrates, der Revisionsstelle und des Konzernprüfers.
5. Beschlussfassung über eine Abänderung der Statuten, die Auflösung der Gesellschaft oder eine Fusion, ausgenommen eine solche mit einer Tochtergesellschaft.
6. Erledigung anderer ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehaltenen Gegenstände oder ihr vom Verwaltungsrat zum Entscheid unterbreiteter Gegenstände.

§ 14

Die Auflösung der Gesellschaft oder die Fusion mit einer anderen Gesellschaft gemäss § 13 Ziffer 5 kann nur beschlossen werden, wenn in der Generalversammlung wenigstens die Hälfte des Aktienkapitals vertreten ist und zwei Drittel der vertretenen Stimmen für den betreffenden Antrag stimmen. Kommt eine beschlussfähige Versammlung in diesem Sinne das erste Mal nicht zustande, so ist auf einen mindestens 30 Tage späteren Termin eine neue Generalversammlung einzuberufen, welche die Auflösung oder Fusion mit Zweidrittelmehrheit der vertretenen Stimmen beschliessen kann.

B. Der Verwaltungsrat

§ 15

Der Verwaltungsrat besteht aus mindestens fünf und höchstens neun Mitgliedern, die Aktionäre sein müssen.

§ 16

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden jeweils auf eine Dauer von drei Jahren gewählt, wobei unter einem Jahr der Zeitraum von einer ordentlichen Generalversammlung bis zur nächsten zu verstehen ist. Sie scheiden jedoch nach Erreichen des 70. Lebensjahres auf die nächste ordentliche Generalversammlung aus.

§ 17

Der Verwaltungsrat konstituiert sich selber. Er bezeichnet seinen Präsidenten, nach Bedarf einen oder mehrere Vizepräsidenten sowie den Sekretär, der nicht Mitglied des Verwaltungsrates sein muss.

§ 18

In die Kompetenz des Verwaltungsrates fallen ausser den ihm in diesen Statuten speziell zugewiesenen Kompetenzen alle Geschäfte, welche nicht laut Gesetz und Statuten ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind.

§ 19

1. Der Verwaltungsrat versammelt sich auf Einladung des Präsidenten oder wenn ein Mitglied es verlangt.
2. Zur gültigen Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mindestens der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden mit Stimmenmehrheit gefasst; bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.
3. Ausnahmsweise können Verwaltungsratsbeschlüsse auch auf dem Zirkulationswege gefasst werden, sofern nicht ein Mitglied mündliche Beratung verlangt.

§ 20

Der Verwaltungsrat erlässt ein Organisationsreglement, in dem die Geschäftsführung oder Teile davon im gesetzlich zulässigen Rahmen an einzelne seiner Mitglieder oder an Dritte delegiert werden können. Darin geregelt ist auch die Vertretung der Gesellschaft durch Mitglieder des Verwaltungsrates oder durch Dritte.

C. Die Revisionsstelle und der Konzernprüfer

§ 21

Der Revisionsstelle und dem Konzernprüfer, die beide von der Generalversammlung jedes Jahr gewählt werden, obliegen die ihnen vom Gesetz zugewiesenen Befugnisse und Pflichten.

IV. Rechnungsabschluss

§ 22

Die Jahresrechnung wird alljährlich per 31. Dezember abgeschlossen.

§ 23

Unter Vorbehalt der gesetzlichen Vorschriften über die Gewinnverteilung, insbesondere Art. 671 ff. OR, steht der Bilanzgewinn zur Verfügung der Generalversammlung.

Die Dividende darf erst festgesetzt werden, nachdem die dem Gesetz entsprechenden Zuweisungen an die gesetzlichen Reserven abgezogen worden sind. Alle Dividenden, welche innerhalb von fünf Jahren nach ihrer Fälligkeit nicht bezogen worden sind, verfallen zu Gunsten der Gesellschaft.

V. Auflösung und Liquidation

§ 24

1. Die Generalversammlung kann jederzeit nach Massgabe der gesetzlichen und statutarischen Vorschriften die Auflösung und Liquidation der Gesellschaft beschliessen.
2. Die Liquidation wird vom Verwaltungsrat durchgeführt, sofern die Generalversammlung nicht besondere Liquidatoren bestellt.

VI. Bekanntmachungen

§ 25

1. Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt. Der Verwaltungsrat kann weitere Publikationsorgane bezeichnen.
2. Einberufung und Mitteilungen an die Aktionäre erfolgen durch Brief an die im Aktienbuch zuletzt eingetragenen Adressen.

Winterthur, den 8. Mai 2008

Namens des Verwaltungsrates:

Der Vorsitzende:
Kurt Feller

Der Sekretär:
Thomas Anwander

Rieter Holding AG
CH-8406 Winterthur
Telefon 052/208 71 71
Telefax 052/208 70 60